

# **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchen vom 11.05.2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In diese Satzung wurde eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 26.03.2026 in der Sitzung des Rates der Gemeinde Borchen am 19.03.2026 beschlossen.

**Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchten, in der ab dem 01.04.2026 geltenden Fassung**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Eheschließungen</b>		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	45,00 Euro
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 Euro
3.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
4.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	80,00 Euro
6.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 Euro
7.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	90,00 Euro
<b>Auslagererstattung für besondere (ortsbezogene) Serviceleistungen</b>		
8.	für Trauungen im Trauzimmer des Mallinckrothhofes	120,00 Euro
9.	für Ambientetrauungen (z. B. Candle-Light-Trauungen)	100,00 Euro
10.	für Sondertrauungen auf Wunsch der Eheschließenden außerhalb des Rathauses und des Mallinckrothhofes	450,00 Euro
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>		
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 Euro
12.	Öffentlich beglaubigte Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 Euro
13.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 Selbstbestimmungsgesetz	15,00 Euro
14.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 Selbstbestimmungsgesetz	30,00 Euro
15.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, über eine namensrechtliche Erklärung oder über eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags	10,00 Euro
<b>Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG</b>		
16.	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	80,00 Euro
17.	Sterbefall	30,00 Euro
18.	Geburt	80,00 Euro
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
19.	Erteilung einer (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde oder einer beglaubigten Abschrift bzw. eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch; kostenfrei für Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung.	10,00 Euro
20.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer gleichen (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00 Euro
21.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00 Euro
22.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8,00 Euro

	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	
23.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
24.	bis 60 Minuten	40,00 Euro
25.	über 60 Minuten	55,00 Euro
26.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
27.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 Euro
28.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	80,00 Euro
29.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
30.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 Euro